

(3) Verlangt der Importbetrieb Minderung oder Rücktritt, so stehen ihm diese Garantieforderungen nur in dem Umfange zu, wie sie gegenüber dem Partner außerhalb der DDR durchsetzbar sind.

(4) Tritt ein Garantiefall nach 6 Monaten ein, so stehen dem Importbetrieb nur Garantieforderungen zu, es sei denn, daß die Vorschriften der von der DDR anerkannten internationalen Lieferbedingungen oder abgeschlossenen völkerrechtlichen Verträge oder der Importvertrag die Zahlung von Vertragsstrafe oder Schadenersatz vorsehen.

(5) Diese Regelung gilt auch für die Vertragsbeziehungen in der weiteren Lieferkette bis zum Endabnehmer.

#### §60

##### Rücktritt bei Verzug

(1) Für das Recht zum Rücktritt vom Vertrag bei Verzug gelten die Vorschriften der von der DDR anerkannten internationalen Lieferbedingungen oder völkerrechtlichen Verträge.

(2) Der Rücktritt des Importbetriebes ist nur wirksam, wenn der Außenhandelsbetrieb noch rechtzeitig gegenüber dem Partner außerhalb der DDR den Rücktritt erklären konnte.

#### §61

##### Vertragsstrafe

(1) Die Höhe der nach § 55 Abs. 1 durch den Außenhandelsbetrieb zu zahlenden Mindestvertragsstrafe beträgt:

1. bei Nichteinhaltung von Terminen oder Fristen für die Leistung 0,05 % für jeden Tag des Verzuges, jedoch nicht mehr als 5 % vom Wert des Leistungsgegenstandes,
2. bei nur teilweiser Erfüllung oder bei Nichterfüllung 5 % vom Wert des Leistungsgegenstandes.

(2) Eine Vertragsstrafe wegen Nichterfüllung kann nicht neben einer Verzugsvertragsstrafe gefordert werden.

(3) Bei nichtqualitätsgerechter Leistung ist Vertragsstrafe wie für Verzug entsprechend Abs. 1 Ziff. I, gerechnet vom Tage der Mängelanzeige bis zum Tage der Erfüllung des Garantieanspruches, zu zahlen.

### 7. Abschnitt

#### Wirtschaftssanktionen

#### §62

(1) Das Staatliche Vertragsgericht kann Exportbetriebe und Außenhandelsbetriebe zur Zahlung einer Wirtschaftssanktion verpflichten, wenn

1. der Exportbetrieb oder der Außenhandelsbetrieb gröblich oder wiederholt seine Exportverpflichtungen verletzt,
2. der Exportbetrieb durch die Verschlechterung der Qualität seiner Erzeugnisse deren Absatz erheblich beeinträchtigt,
3. der Exportbetrieb oder der Außenhandelsbetrieb Pflichten bei der Organisierung oder der Durchführung des Kundendienstes oder der Ersatzteilversorgung gröblich verletzt,
4. der Außenhandelsbetrieb oder der Exportbetrieb, soweit er Eigengeschäfte durchführt oder am Vertragsabschluß mit dem Partner außerhalb der DDR mitwirkt, Export- oder Importverträge abschließt, durch die volkswirtschaftliche Interessen verletzt werden,
5. der Außenhandelsbetrieb durch ungenügende Marktbearbeitung den Verlust fester Marktpositionen verursacht.

(2) Die Wirtschaftssanktion kann bis zur Höhe von 100 000 M verhängt werden.

#### §63

(1) Die Wirtschaftssanktion ist zugunsten des Staatshaushaltes zu zahlen. Das Staatliche Vertragsgericht kann fest-

legen, daß sie bis zu 50 % an den Export- bzw. Importbetrieb oder Außenhandelsbetrieb gezahlt wird, der die Pflichtverletzung aufdeckt oder an der Aufdeckung mitwirkt.

(2) Für die Wirtschaftssanktion gelten die Vorschriften des Vertragsgesetzes über die materielle Verantwortlichkeit bei Verletzungen von Wirtschaftsverträgen mit Ausnahme der Vorschriften über die Verantwortlichkeit für Dritte.

(3) Die Wirtschaftssanktion kann nach Ablauf des Jahres, das auf die Pflichtverletzung gemäß § 62 Abs. 1 folgt, nicht mehr durchgesetzt werden.

(4) Für die Entscheidung über die Zahlung der Wirtschaftssanktion ist das Staatliche Vertragsgericht zuständig. Für das Verfahren gilt die Vierte Durchführungsbestimmung vom 15. Juni 1972 zur Verordnung über die Aufgaben und die Arbeitsweise des Staatlichen Vertragsgerichts — Schiedsverfahren über die Verpflichtung zur Zahlung einer Wirtschaftssanktion - (GBl. II Nr. 45 S. 521).

#### §64

##### Schlußbestimmungen

(1) Diese Durchführungsverordnung tritt am 1. Januar 1974 in Kraft.

(2) Sie gilt auch für alle abgeschlossenen Verträge, die nach dem 1. Januar 1974 zu erfüllen sind. Wirtschaftsverträge, die vor Inkrafttreten dieser Durchführungsverordnung abgeschlossen wurden, sind, soweit erforderlich, entsprechend den vorstehenden Bestimmungen zu verändern.

(3) Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. Vierte Durchführungsverordnung vom 25. Februar 1965 zum Vertragsgesetz — Ausfuhr- und Einfuhrverträge — (GBl. II Nr. 34 S. 255),
2. Neunte Durchführungsverordnung vom 5. Februar 1969 zum Vertragsgesetz — Kommissionsverträge beim Export - (GBl. II Nr. 19 S. 133).

Berlin, den 16. Mai 1973

#### Der Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik

S i n d e r m a n n

Erster Stellvertreter des Vorsitzenden

Der Minister für Außenwirtschaft

S ö l l e

### Anordnung über weitere Maßnahmen zur Erfüllung der staatlichen Aufgaben unter Winterbedingungen

vom 14. Juni 1973

Auf der Grundlage des Beschlusses vom 12. November 1970 zur Ordnung über die Aufgaben der Leiter der Staatsorgane, der wirtschaftsleitenden Organe, der volkseigenen Betriebe, Kombinate und Einrichtungen sowie der Genossenschaften und der anderen Betriebe unter extremen Witterungsverhältnissen — Winterordnung — (GBl. II Nr. 90 S. 632) Ziff. 10 der Anlage wird folgendes angeordnet:

#### § 1

In den Staatsorganen, den wirtschaftsleitenden Organen, den Betrieben, Kombinat und Einrichtungen sowie den Genossenschaften (im folgenden Betriebe genannt) sind Voraussetzungen zu schaffen, die gewährleisten, daß auf extreme Witterungsbedingungen unverzüglich reagiert werden kann. Die Minister, die Leiter der anderen zentralen Staatsorgane und die Vorsitzenden der Räte der Bezirke und Kreise haben